



**Einladung**  
zur ordentlichen Hauptversammlung  
Donnerstag 22. Juni 2017

**MERKUR  
BANK**



## Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Kommanditaktionäre unserer Gesellschaft  
werden hiermit zu der

am Donnerstag, 22. Juni 2017, 11.00 Uhr,  
Einlass ab 10.00 Uhr,

im Konferenzzentrum München,  
Lazarettstraße 33, 80636 München,

stattfindenden

## ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

MERKUR BANK KGaA  
Bayerstraße 33  
80335 München

ISIN DE0008148206  
WKN 814820

# Tagesordnung

1. **Vorlage des vom Aufsichtsrat gebilligten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für die MERKUR BANK KGaA für das Geschäftsjahr 2016 mit Berichten der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats**

Die genannten Unterlagen werden vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.merkur-bank.de/privatbank/investoren/hauptversammlung.html> zugänglich sein.

2. **Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2016**

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den vorgelegten Jahresabschluss der MERKUR BANK KGaA für das Geschäftsjahr 2016 festzustellen.

3. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2016**

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den auf die Kommanditaktionäre entfallenden Teil des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von 3.184.784,64 EUR wie folgt zu verwenden:

- 3.1. Zahlung einer Dividende in Höhe von 0,26 EUR je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von 14.558.720,00 EUR.

3.2. Der Restbetrag des Bilanzgewinns in Höhe von 1.706.164,64 EUR wird den Gewinnrücklagen zugeführt.

#### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter**

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

#### **5. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2016 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

#### **6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, für das Geschäftsjahr 2017 die KPMG AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und zum Prüfer für etwaige Zwischenabschlüsse zu wählen.

#### **7. Wahl zum Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 96 Abs. 1 Aktiengesetz in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Satzung zusammen. Er besteht aus 6 Mitgliedern, wovon

2/3, mithin 4 Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt werden. Aufgrund des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds ist eine Nachwahl für die restliche Amtszeit notwendig.

Herr Prof. Wolfgang Simler hat gegenüber der Gesellschaft erklärt, sein Mandat mit Wirkung zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 22.06.2017 niederzulegen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Rainer Neumann, R+V Finanzvorstand a.D., Wiesbaden, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 der Satzung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

#### **8. Satzungsänderung**

§ 32 Abs. 4 der Satzung sieht vor, dass der für die Kommanditaktionäre zur Ausschüttung bestimmte Bilanzgewinn und der zur Entnahme bestimmte Ergebnisanteil der persönlich haftenden Gesellschafter am ersten Börsentag nach der ordentlichen Hauptversammlung zahlbar sind.

Aufgrund § 58 Abs. 4 Aktiengesetz in der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist der Gewinn-

auszahlungsanspruch frühestens am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag zur Zahlung fällig.

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, § 32 Abs. 4 der Satzung neu zu fassen wie folgt:

„Der für die Kommanditaktionäre zur Ausschüttung bestimmte Bilanzgewinn und der zur Entnahme bestimmte Ergebnisanteil der persönlich haftenden Gesellschafter sind am dritten Geschäftstag nach der ordentlichen Hauptversammlung zahlbar.“

## **9. Beschlussfassung über die Aufhebung des genehmigten Kapitals und Neufassung des genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Änderung der Satzung**

Das genehmigte Kapital in § 5 Abs. 3 der Satzung wurde durch die am 14. November 2016 beschlossene Kapitalerhöhung teilweise ausgenutzt und erlischt mit Ablauf des 7. Juni 2021.

Um die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter erneut zu ermächtigen, das Grundkapital der Gesellschaft in der gesetzlich zulässigen Höhe von bis zu 50 % des Grundkapitals zu erhöhen, schlagen die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat vor, folgendes zu beschließen:

9.1. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Juni 2022 durch Ausgabe von bis zu 2.843.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach in Teilbeträgen um bis zu 7.279.360,00 EUR zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter können mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre

9.1.1. bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage bis zu einem Betrag von insgesamt 1.455.872,00 EUR ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, die den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet,

9.1.2. bis zu einem Betrag von insgesamt 7.279.360,00 EUR zum Zwecke des Erwerbs von Immobilien, Beteiligungen oder Unternehmen oder Umwandlung von Kapitalanteilen in Aktien nach den Bestimmungen der Satzung ausschließen; der Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung darf nur erfolgen, wenn der Gegenstand des Zielunternehmens im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung liegt.

Sofern die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch machen, kann das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte, die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe sowie die Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.

9.2. § 5 Abs. 3 der Satzung wird neu gefasst und lautet:

„Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Juni 2022 durch Ausgabe von bis zu 2.843.500 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach in Teilbeträgen um bis zu 7.279.360,00 EUR zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter können mit

Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre

- (a) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage bis zu einem Betrag von insgesamt 1.455.872,00 EUR ausschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet,
- (b) bis zu einem Betrag von insgesamt 7.279.360,00 EUR zum Zwecke des Erwerbs von Immobilien, Beteiligungen oder Unternehmen oder Umwandlung von Kapitalanteilen in Aktien nach den Bestimmungen dieser Satzung ausschließen; der Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung darf nur erfolgen, wenn der Gegenstand des Zielunternehmens im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung liegt.

Sofern die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch machen, kann das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre nur für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

den Inhalt der jeweiligen Aktienrechte, die sonstigen Bedingungen der Aktiengabe sowie die Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital zu ändern.“

9.3. Die vorstehenden Beschlüsse unter Ziffer 9.1 bis 9.2 werden nur einheitlich wirksam. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden angewiesen, die Beschlüsse gemäß Ziffer 9.1 bis 9.2 einheitlich zur Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung beim zuständigen Handelsregister anzumelden.

#### **Bericht der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter an die Hauptversammlung zu den Bezugsrechtsausschlüssen unter TOP 9 der Tagesordnung**

Zu TOP 9 schlagen die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat vor, das bisher genehmigte Kapital, geregelt in § 5 Abs. 3 der Satzung, durch ein neues genehmigtes Kapital zu ersetzen sowie die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe von Inhaberstückaktien zu ermächtigen.

#### **1. Gegenwärtiges genehmigtes Kapital und Anlass für die Aufhebung**

Derzeit sind die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter nach § 5 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital bis zum 7. Juni 2021 durch Ausgabe von bis zu 2.068.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrfach um bis zu 5.294.080 EUR zu erhöhen. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter können hierzu mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre nach den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 der Satzung ausschließen.

Damit die Gesellschaft weiterhin in die Lage versetzt wird, die mit dem bisherigen genehmigten Kapital verfolgten Ziele auch in der Zukunft zu erreichen, soll durch den Beschluss gemäß TOP 9 ein neues genehmigtes Kapital im Rahmen der gesetzlich zulässigen Höhe und Höchstdauer geschaffen werden.

#### **2. Neues genehmigtes Kapital und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft**

Insgesamt soll ein neues genehmigtes Kapital bis zu einer Höhe von insgesamt 7.279.360,00 EUR eingeteilt in 2.843.500 Inhaberstückaktien geschaffen werden. Durch das genehmigte Kapital werden die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermäch-

tigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 7.279.360,00 EUR gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer Inhaberstückaktien zu erhöhen. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter sind im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Kommanditaktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter denen im neuen § 5 Abs. 3 der Satzung genannten Gründen auszuschließen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital soll die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter in die Lage versetzen, jeweils mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig bei auftretenden Finanzierungserfordernissen im Zusammenhang mit der Umsetzung von strategischen Entscheidungen, die im Interesse der Gesellschaft stehen, reagieren zu können.

### **3. Ausschluss des Bezugsrechts**

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter sollen im Rahmen des genehmigten Kapitals ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag von insgesamt 1.455.872,00 EUR ausschließen zu können, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich

unterschreitet. Der Bezugsrechtsausschluss gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 lit. (a) des neuen Satzungsentwurfs hält sich an die gesetzliche Vorgabe des § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz, der vorsieht, dass der Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann zulässig ist, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage 10 von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ein etwaiger Abschlag vom aktuellen Börsenpreis wird voraussichtlich nicht über 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % des Börsenpreises betragen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts soll der Verwaltung die Möglichkeit gegeben werden, kurzfristig künftige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals zu erreichen. Eine solche Kapitalerhöhung führt wegen der schnellen Handlungsmöglichkeit nach allgemeinen Erfahrungen zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Kommanditaktionäre. Auch die Beteiligung von Investoren an der MERKUR BANK KGaA, die im Interesse der Gesellschaft liegt, kann dadurch ermöglicht werden. Der Bezugsrechtsausschluss liegt damit in diesen Fällen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Kommanditaktionäre. Der Bezugsrechtsausschluss bedingt zwar eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Kommanditaktionäre und hat folglich einen gewissen Verwässerungseffekt.



fekt. Diejenigen Kommanditaktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil jedoch beibehalten möchten, können die erforderliche Aktienanzahl über die Börse erwerben, um ihre bisherige Beteiligungsquote und ihren bisherigen Stimmrechtsanteil aufrechterhalten zu können.

Nach Abwägung aller Umstände halten deshalb die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den dargelegten Gründen auch unter Berücksichtigung eines etwaigen Verwässerungseffekts für sachlich geeignet und erforderlich sowie gegenüber den Kommanditaktionären für angemessen.

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter sollen im Rahmen des genehmigten Kapitals des Weiteren ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 7.279.360,00 EUR zum Zwecke des Erwerbs von Immobilien, Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder der Umwandlung von Kapitalanteilen in Aktien nach den Bestimmungen der Satzung auszuschließen. Der Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre darf nur erfolgen, wenn der Gegenstand des Zielunternehmens oder der Beteiligung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft gemäß § 2 der Satzung liegt.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts soll unter anderem dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von MERKUR BANK-Aktien zu ermöglichen. Die MERKUR BANK KGaA steht im nationalen Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, im Interesse der Kommanditaktionäre rasch und flexibel handeln zu können. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, Unternehmen oder Beteiligungen zur Optimierung der Wettbewerbsposition zu erwerben. Nur die unverzügliche Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Bezugsrechtsausschluss bietet regelmäßig die Möglichkeit zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung. Wie die Erfahrung in der Vergangenheit gezeigt hat, können für die Gesellschaft attraktive Akquisitionen nur dann erworben werden, wenn die Anteilseigner für die Veräußerung ihrer Anteile Aktien der MERKUR BANK KGaA erhalten. Um auch in Zukunft für die Gesellschaft Unternehmen oder Beteiligungen erwerben zu können, muss der MERKUR BANK KGaA die Möglichkeit gegeben werden, eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts kann der Gesellschaft die notwendige Flexibilität gegeben werden, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Gerade bei dem Erwerb von Beteiligungen kann nur mittels des Bezugsrechtsausschlusses ein Erwerb stattfinden. Dies gilt auch für den Erwerb von Immobilien, bei deren

Erwerb eine flexible Handhabung des genehmigten Kapitals erforderlich ist. Soweit persönlich haftende Gesellschafter nach § 34 der Satzung ihren Kapitalanteil in Aktien umwandeln, ist der Ausschluss des Bezugsrechts der Kommanditaktionäre zur Umsetzung erforderlich.

Der Bezugsrechtsausschluss bedingt zwar eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und dadurch eine Verwässerung des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Kommanditaktionäre. Die Einräumung des Bezugsrechts wäre allerdings beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Inhaberstückaktien nicht realisierbar. Dies gilt ebenso regelmäßig beim Erwerb von Immobilien. Die Aktien der MERKUR BANK KGaA könnten demzufolge nicht als Akquisitionswährung eingesetzt werden.

Zurzeit bestehen keine konkreten Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollen. Sofern sich Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen konkretisieren, werden die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter stets sorgfältig überprüfen, ob sie von dieser Möglichkeit der Kapitalerhöhung zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder Immobilien gegen Ausgabe neuer Inhaberstückaktien die Gesellschaft Gebrauch machen sollen. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter werden von

der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung und zum Bezugsrechtsausschluss nur dann Gebrauch machen, wenn das konkrete Vorhaben den vorgegebenen Umschreibungen entspricht und im Zeitpunkt der Ausnutzung noch im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Aufsichtsrat seine erforderliche Zustimmung gemäß § 204 Abs. 1 Aktiengesetz erteilen. Hinsichtlich der Bewertung der Aktien der Gesellschaft und der zu erwerbenden Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen werden die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter neutrale Unternehmenswertgutachten von Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder renommierten Investmentbanken einholen. Gleiches gilt für den Erwerb von Immobilien. Auch in diesen Fällen können die Aktien der Gesellschaft nur dann als Akquisitionswährung ausgenutzt werden, wenn das Bezugsrecht ausgeschlossen wird. Hierdurch wird darüber hinaus die Liquidität der Gesellschaft geschont. Unter Abwägung der genannten Umstände halten deshalb die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter sowie der Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts für gerechtfertigt und angemessen. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden mit Zustimmung des Aufsichtsrats in jedem Einzelfall sorgfältig und gewissenhaft prüfen, ob das konkrete Vorhaben von den abstrakt umschriebenen Voraussetzungen gedeckt ist und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Sofern die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter von den genannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss gemäß der vorgeschlagenen Satzungsänderung in § 5 Abs. 3 Satz 2 lit. (a) und (b) der Satzung keinen Gebrauch machen, sollen die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt sein, Spitzenbeträge von den Bezugsrechten der Kommanditaktionäre auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist im Hinblick auf das genehmigte Kapital erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Kommanditaktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Veräußerung an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der dadurch entstehende Verwässerungseffekt für die vorhandenen Kommanditaktionäre ist auf Grund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat halten deshalb den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Kommanditaktionären für angemessen.

## 10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Schaffung von nach Basel III anerkanntem zusätzlichem Kernkapital

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 16. Juni 2015 zu TOP 9 wird hiermit, soweit er noch nicht ausgenutzt worden ist, aufgehoben.

Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Juni 2022 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen auf den Inhaber oder den Namen lautende Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen (nachfolgend zusammenfassend auch „Finanzinstrumente“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung gegen Bar- oder Sachleistung im Gesamtnennbetrag von bis zu 15.000.000,00 EUR, bei Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen mit den nachstehend näher festgelegten Ausstattungsmerkmalen auszugeben. Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

#### 10.1 Nennbetrag; Laufzeit; Verzinsung

Die Finanzinstrumente können auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Die Finanzinstrumente können mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet werden. Die Finanzinstrumente können mit oder ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Ferner können die Bedingungen der Finanzinstrumente eine Nachzahlung für in Vorjahren ausgefallene Leistungen vorsehen.

#### 10.2 Währung

Die Finanzinstrumente können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines anderen OECD-Landes ausgegeben werden.

#### 10.3 Zurechnung zum haftenden Eigenkapital

Die Finanzinstrumente können insbesondere so ausgestaltet werden, dass die für deren Begebung zu erbringende Gegenleistung die Voraussetzungen für die Zurechnung zum zusätzlichen Kernkapital im Sinne der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen erfüllt.

#### 10.4 Bezugsrecht; Bezugsrechtsausschluss

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

#### 10.5 Ermächtigung zur Festlegung weiterer Einzelheiten der Finanzinstrumente

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im vorgenannten Rahmen die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Finanzinstrumente, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabebetrag, Laufzeit und Stückelung festzulegen.

#### **Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter an die Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 221 Abs. 4 Aktiengesetz zu dem Bezugsrechtsausschluss unter TOP 10 der Tagesordnung**

Die Ausgabe von Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen (nachfolgend „Finanzinstrumente“ genannt), eröffnet die Möglichkeit, attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen und hierdurch die Voraussetzungen für eine weiterhin positive geschäftliche Entwicklung zu schaffen. Den persönlich haftenden Gesellschaftern soll somit der nach den aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen zulässige Handlungsspielraum gewährt werden, um flexibel auf die gestiegenen künftigen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung reagieren zu können.

Durch die Ausgabe der Finanzinstrumente zu den von den persönlich haftenden Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat vorgeschlagenen Bedingungen, insbesondere

durch die Zurechenbarkeit zum zusätzlichen Kernkapital, werden die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft auch dann nicht unangemessen beeinträchtigt, wenn deren Bezugsrecht ausgeschlossen ist. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts sinkt der relative Anteil der Aktionäre am Gewinn und am Liquidationserlös nicht ab, so dass keine Verwässerung der Beteiligung im weiteren Sinne eintritt. Zudem gewähren die Finanzinstrumente kein Stimmrecht; daher wird auch die mitgliedschaftliche Stellung der Aktionäre nicht berührt.

Der Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts soll die Platzierung der Finanzinstrumente bei Privatkunden der MERKUR BANK KGaA, sowie bei institutionellen Anlegern ermöglichen, die regelmäßig nur an dem Erwerb größerer Pakete interessiert sind. Hierdurch wird es möglich, günstigere Emissionsbedingungen zu erreichen. Zudem ist die Gewährung eines Bezugsrechts mit einem erheblichen finanziellen und organisatorischen Aufwand für die Gesellschaft verbunden. Im Hinblick darauf, dass hierdurch die Interessen der Aktionäre nicht betroffen werden, ist der Ausschluss des Bezugsrechts notwendig und angemessen.

Die persönlich haftenden Gesellschafter werden damit in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und schnell die Kapitalmärkte in Anspruch zu nehmen und durch eine marktnahe Festlegung der Konditionen optimale Bedingungen etwa bei der Festlegung des Zinssatzes und insbesondere des Ausgabepreises der Finanzinstrumente zu erzielen, um die Kapitalbasis der MERKUR BANK KGaA zu stärken.

Die Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eröffnet die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Ausgabe unter Wahrung des Bezugsrechts zu erreichen. Maßgeblich ist hierfür, dass die MERKUR BANK KGaA durch den Ausschluss des Bezugsrechts die notwendige Flexibilität erhält, um kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Aktiengesetz bei einer Einräumung eines Bezugsrechts eine Veröffentlichung der Konditionen der Finanzinstrumente bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Es besteht vor dem Hintergrund der Volatilität an den Aktienmärkten aber auch dann über mehrere Tage ein Marktrisiko, insbesondere ein Risiko nachteiliger Kursveränderungen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Finanzinstrumente und so zu nicht marktgerechten Bedingungen führt. Auch ist wegen der Ungewissheit über die Ausnutzung der Bezugsrechte die erfolgreiche Platzierung gefährdet, zumindest aber mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden, wenn die Emission der Finanzinstrumente unter Einräumung eines Bezugsrechts durchgeführt wird. Schließlich kann die MERKUR BANK KGaA bei Bestehen eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf Veränderungen der Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Kursentwicklungen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die MERKUR BANK KGaA ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, wenn die Finanzins-

trumente gegen Sachleistungen ausgegeben werden. Durch die Ermächtigung können die persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie andere Wirtschaftsgüter gegen die Ausgabe von Finanzinstrumenten erwerben. Die persönlich haftenden Gesellschafter erhalten somit die Möglichkeit, auf vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch zu reagieren und Akquisitionsmöglichkeiten mit der erforderlichen Flexibilität wahrzunehmen. Nicht selten ergibt sich in den Verhandlungen die Notwendigkeit oder ein auch beiderseitiges Interesse, den Verkäufern als Gegenleistung (auch) Finanzinstrumente anbieten zu können. Der Erwerb von Wirtschaftsgütern gegen Ausgabe von Finanzinstrumenten liegt häufig auch im unmittelbaren Interesse der Gesellschaft: Im Gegensatz zur Hingabe von Geld stellt die Ausgabe von Finanzinstrumenten eine liquiditätsschonende und damit häufig günstigere Finanzierungsform dar. Die persönlich haftenden Gesellschafter sollen beispielsweise auch berechtigt sein, den Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte mit Zustimmung des Aufsichtsrats anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Finanzinstrumente der Gesellschaft auszugeben. Die Gesellschaft erhält dadurch auch zusätzliche Flexibilität für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Kapitalstruktur. Dies ist angesichts der gestiegenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken nach Basel III von erheblicher Bedeutung.

#### 11. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen, jeweils auch in Kombination miteinander und mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Schaffung von nach Basel III anerkanntem zusätzlichem Kernkapital sowie über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2017/I und die entsprechende Satzungsänderung

Die persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- A) Der Beschluss der Hauptversammlung vom 9. Juni 2013 zu TOP 9 wird hiermit, soweit er noch nicht ausgenutzt worden ist, aufgehoben.
- B) Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Juni 2022 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen auf den Inhaber oder den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen, jeweils auch in Kombination miteinander, (nachfolgend zusammenfassend auch „Finanzinstrumente“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung gegen Bar- oder Sachleistung im Gesamtnennbetrag von bis zu 10.000.000,00 EUR, bei Schuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Options- bzw.

Wandelanleihebedingungen mit den nachstehend näher festgelegten Ausstattungsmerkmalen auszugeben. Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

#### 11.1 Nennbetrag, Aktienzahl, Laufzeit, Verzinsung

Die Finanzinstrumente können auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Den Inhabern bzw. Gläubigern (nachfolgend zusammenfassend auch „Inhaber“) der Finanzinstrumente sind bzw. können nach näherer Maßgabe der Bedingungen der jeweiligen Finanzinstrumente Wandlungs- oder Optionsrechte gewährt werden, die zum Bezug von Stückaktien der MERKUR BANK KGaA in einer Gesamtzahl von bis zu 1.025.000 Stück und mit einem Anteil am Grundkapital von insgesamt höchstens 2.624.000,00 EUR berechtigen. Die Finanzinstrumente können mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet werden. Die Finanzinstrumente können mit oder ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Ferner können die Bedingungen der Finanzinstrumente eine Nachzahlung für in Vorjahren ausgefallene Leistungen vorsehen.

#### 11.2 Währung

Die Finanzinstrumente können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines anderen OECD-Landes ausgegeben werden.

#### 11.3 Zurechnung zum haftenden Eigenkapital

Die Finanzinstrumente können insbesondere so ausgestaltet werden, dass die für deren Begebung zu erbringende Gegenleistung die Voraussetzungen für die Zurechnung zum zusätzlichen Kernkapital im Sinne der bankaufsichtsrechtlichen Regelungen erfüllt.

#### 11.4 Wandlungs- und Optionsrecht

11.4.1 Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber einer einzelnen Schuldverschreibung (nachfolgend auch „Teilschuldverschreibung“ genannt) das Recht oder unterliegen der Pflicht, nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen ihre Teilschuldverschreibung(en) in neue oder bestehende Aktien der MERKUR BANK KGaA umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrags einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der MERKUR BANK KGaA. Daraus resultierende rechnerische Bruchteile von Aktien werden in Geld ausgeglichen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei der Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag bzw. den unter dem

Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

11.4.2 Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionscheine beigelegt, die den Inhabern der Teilschuldverschreibung(en) das Recht einräumen, nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen gegen Leistung einer Bar- oder Sacheinlage Aktien der MERKUR BANK KGaA zu beziehen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen erfüllt werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Teilschuldverschreibung oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabetrags durch den festgesetzten Optionspreis für eine Aktie der MERKUR BANK KGaA. Aus dem Bezugsverhältnis resultierende rechnerische Bruchteile von Aktien werden in Geld ausgeglichen. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Optionsausübung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag bzw. den unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

11.5 Wandlungs- oder Optionspflicht; Gewährung neuer oder bestehender Aktien; Geldzahlung

11.5.1 Die Bedingungen der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen können auch die Verpflichtung begründen, die Wandlungs- oder Optionsrechte zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt (jeweils auch „Endfälligkeit“ genannt) auszuüben. Die vorgenannten Bedingungen können ferner das Recht der MERKUR BANK KGaA begründen, den Gläubigern der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bei Endfälligkeit ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der MERKUR BANK KGaA zu gewähren. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Endfälligkeit auszugebenden Aktien darf auch in diesen Fällen den Nennbetrag oder einen geringeren Ausgabebetrag der Finanzinstrumente nicht übersteigen.

11.5.2 Die MERKUR BANK KGaA ist berechtigt, im Fall der Wandlung (auch bei Wandlung im Fall einer entsprechenden Wandlungspflicht) oder Optionsausübung (auch bei Optionsausübung im Fall einer entsprechenden Optionspflicht) nach ihrer Wahl entweder neue Aktien aus bedingtem Kapital oder bereits bestehende Aktien



zu gewähren. Die Bedingungen der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen können auch das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Fall der Wandlung oder Optionsausübung bzw. bei Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten nicht Aktien der Gesellschaft zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen.

#### 11.6 Wandlungs- und Optionspreis; wertwahrende Anpassung des Wandlungs- und Optionspreises Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis muss

- a) mindestens 80% des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der MERKUR BANK KGaA im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem an den letzten zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch die persönlich haftenden Gesellschafter über die Ausgabe der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen

oder

- b) für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts mindestens 80% des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der MERKUR BANK KGaA im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in

einem entsprechenden Nachfolgesystem in dem Zeitraum vom Beginn der Bezugsfrist bis einschließlich des Tages vor der Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen gemäß § 186 Abs. 2 Aktiengesetz betragen.

Abweichend hiervon kann der Wandlungs- bzw. Optionspreis in den Fällen einer Wandlungs- oder Optionspflicht (Ziffer 11.5) dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der MERKUR BANK KGaA im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem während der zehn Börsentage vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestwandlungs- oder Optionspreises (80%) liegt.

§ 9 Abs. 1 Aktiengesetz bleibt unberührt.

Sofern während der Laufzeit von Finanzinstrumenten, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht gewähren bzw. bestimmen, Verwässerungen des wirtschaftlichen Werts der bestehenden Wandlungs- oder Optionsrechte eintreten und dafür keine Bezugsrechte als Kompensation eingeräumt werden, können die Wandlungs- oder Optionsrechte – unbeschadet § 9 Abs. 1 Aktiengesetz – wertwährend angepasst werden,

soweit die Anpassung nicht bereits durch Gesetz zwingend geregelt ist. Anstelle der wertwahrenden Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises kann nach näherer Bestimmung in den Bedingungen der Finanzinstrumente in allen vorgenannten Fällen auch die Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld durch die Gesellschaft bei Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. bei Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten vorgesehen werden.

## 11.7 Bezugsrecht; Bezugsrechtsausschluss

11.7.1 Bei der Ausgabe der Finanzinstrumente steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise eingeräumt werden, dass die Finanzinstrumente von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der MERKUR BANK KGaA zum Bezug anzubieten.

11.7.2 Die persönlich haftenden Gesellschafter sind jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente auszuschließen,

- a) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- b) soweit der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von zu einem früheren Zeitpunkt ausgegebenen Finanzinstrumenten (mit Wandlungsrechten oder -pflichten oder Optionsrechten oder -pflichten) in dem Umfang ein Bezugsrecht zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts (bzw. nach Erfüllung einer entsprechenden Wandlungs- oder Optionspflicht) zustehen würde;
- c) wenn der Ausgabepreis der Finanzinstrumente den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert des jeweils auszugebenden Finanzinstruments nicht wesentlich unterschreitet. Der Umfang dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist jedoch auf die Ausgabe von Finanzinstrumenten beschränkt, die Wandlungsrechte oder Wandlungspflichten bzw. Optionsrechte oder Optionspflichten auf Aktien der MERKUR BANK KGaA mit einem an-

teiligen Betrag am Grundkapital von nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der MERKUR BANK KGaA im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung gewähren. Dieser Prozentsatz entspricht gegenwärtig einem Betrag von 1.455.872,00 EUR. Dieser Höchstbetrag vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung – längstens jedoch bis zur Erteilung einer neuen Ermächtigung zur Veräußerung oder zur Ausgabe von Aktien der MERKUR BANK KGaA oder von Finanzinstrumenten mit dem Recht zum Bezug solcher Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz – auf der Grundlage anderer Ermächtigungen zur Veräußerung oder zur Ausgabe von Aktien der MERKUR BANK KGaA oder von Finanzinstrumenten mit dem Recht zum Bezug solcher Aktien unter einem solchen Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben worden sind;

d) soweit die Finanzinstrumente gegen Sachleistung ausgegeben werden.

#### 11.8 Ermächtigung zur Festlegung weiterer Einzelheiten der Finanzinstrumente

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im vorgenannten Rahmen die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Finanzinstrumente, insbesondere Zinssatz, Art der Verzinsung, Ausgabebetrag, mögliche Variabilität des Umtauschverhältnisses, Laufzeit und Stückelung sowie Wandlungs- und Optionszeitraum festzulegen.

#### C) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2017/I)

Das Grundkapital der MERKUR BANK KGaA wird um bis zu 2.624.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 1.025.000 neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten (bzw. bei Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten) an die Inhaber der aufgrund der vorstehenden Ermächtigung gem. lit. B) ausgegebenen Finanzinstrumente.

Die neuen Aktien werden zu dem nach näherer Maßgabe der vorstehend unter lit. B) beschlossenen Ermächtigung festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis (Ausgabebetrag) ausgegeben. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Finanzinstrumenten, die von der MERKUR BANK KGaA auf der Grundlage der vorstehenden Ermächtigung ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder ihren entsprechenden Wandlungs- oder Optionspflichten nachkommen und nicht andere Erfüllungsformen gewählt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. durch Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 5 Abs. 5 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Wandlungs- oder Optionsfristen anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

#### D) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 5 der Satzung wird neu gefasst und lautet:

„Das Grundkapital wird aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 weiter um bis zu 2.624.000,00 EUR eingeteilt in 1.025.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2017/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft auf der Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2017 bis zum 21. Juni 2022 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder ihre entsprechenden Wandlungs- oder Optionspflichten erfüllen und nicht andere Erfüllungsformen gewählt werden. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. durch Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.“

E) Anweisung an die persönlich haftenden Gesellschafter

Die vorstehenden Beschlüsse unter lit. A) bis D) werden nur einheitlich wirksam. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden angewiesen, diese Beschlüsse einheitlich zur Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung beim zuständigen Handelsregister anzumelden.

**Bericht der persönlich haftenden Gesellschafter an die Hauptversammlung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz in Verbindung mit § 221 Abs. 4 Aktiengesetz zu dem Bezugsrechtsausschluss unter TOP 11 der Tagesordnung**

Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Anleihen bzw. Kombinationen aus diesen (nachfolgend „Finanzinstrumente“ genannt), eröffnet die Möglichkeit, attraktive Finanzierungsalternativen am Kapitalmarkt zu nutzen und hierdurch die Voraussetzungen für eine weiterhin positive geschäftliche Entwicklung zu schaffen. Die Ermächtigung bietet durch die Erweiterung des Kreises der möglichen Finanzinstrumente und deren Kombination die Chance, dass die aufgenommenen Gelder ganz oder zum Teil dem nach Basel III anerkannten zusätzlichen Kernkapital zugerechnet werden können. Den persönlich haftenden Gesellschaftern soll somit der nach den aktuellen rechtlichen Rahmen-

bedingungen zulässige Handlungsspielraum gewährt werden, um flexibel auf die gestiegenen künftigen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung reagieren zu können.

Vorgesehen ist, dass der Wandlungs- oder Optionspreis jeweils mindestens 80 % des in der Ermächtigung im Einzelnen definierten Durchschnittskurses der Aktie der MERKUR BANK KGaA betragen muss. Die neue Ermächtigung ist auf ein Volumen von 10.000.000,00 EUR beschränkt. Den jeweiligen Teilschuldverschreibungen können Wandlungs- oder Optionsrechte beigelegt werden, welche die Inhaber berechtigen, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Anleihebedingungen Aktien der MERKUR BANK KGaA in einer Gesamtzahl von bis zu 1.025.000 Stück zu beziehen. Das zur Sicherung der unter der Ermächtigung auszugebenden Wandlungs- und Optionsrechte auf Aktien dienende bedingte Kapital beläuft sich damit auf 2.624.000,00 EUR.

Bezüglich des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre sieht die zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung zwei grundlegende Gestaltungsmöglichkeiten vor. Den Aktionären der MERKUR BANK KGaA steht das gesetzliche Bezugsrecht auf die Finanzinstrumente grundsätzlich uneingeschränkt zu. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll allerdings von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die Finanzinstrumente an ein Kreditinstitut oder mehrere Kreditinstitute oder die Mitglieder eines

Konsortiums von Kreditinstituten bzw. diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz gleichstehenden Unternehmen mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Finanzinstrumente entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Aktiengesetz). Daneben sollen die persönlich haftenden Gesellschafter auch ermächtigt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die auszugebenden Finanzinstrumente mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen. Die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts besteht jedoch nur innerhalb der durch die Ermächtigung im Einzelnen vorgegebenen engen Grenzen.

In zwei Fällen kann das Bezugsrecht nur in sehr begrenztem Umfang ausgeschlossen werden – zum Ausgleich von bei der Festlegung des Bezugsverhältnisses etwa entstehender Spitzenbeträge oder um den Inhabern bzw. Gläubigern von bereits ausgegebenen Finanzinstrumenten mit Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten oder Optionsrechten oder Optionspflichten Bezugsrechte gewähren zu können: Um ein praktisch handhabbares Bezugsverhältnis herstellen zu können, können sich je nach Höhe des jeweiligen Emissionsvolumens Spitzenbeträge ergeben. Wird das Bezugsrecht in diesen Fällen ausgeschlossen, so erleichtert dies die Abwicklung der Kapitalmaßnahme, insbesondere die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Soweit das Bezugsrecht der Aktionäre zu Gunsten der Inhaber

bzw. Gläubiger von bereits ausgegebenen Finanzinstrumenten mit Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten oder Optionsrechten oder Optionspflichten ausgeschlossen wird, geschieht dies mit Rücksicht auf den Verwässerungsschutz, der diesen nach den Anleihebedingungen regelmäßig zusteht. Der Ausschluss des Bezugsrechts bei Ausnutzung der hier zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung ist eine Alternative zu einer Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises, die sonst vorzunehmen wäre. Wird die Anpassung des Wandlungs- oder Optionspreises durch Ausschluss des Bezugsrechts vermieden, kann zu Gunsten der MERKUR BANK KGaA bei der Emission der Finanzinstrumente unter dieser Ermächtigung ein höherer Mittelzufluss erzielt werden.

Daneben sind die persönlich haftenden Gesellschafter (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) unter der vorgeschlagenen Ermächtigung in größerem Umfang, aber nur unter bestimmten engen weiteren Voraussetzungen zum Ausschluss des Bezugsrechts berechtigt: Die Ermächtigung greift hierbei auf die vom Gesetzgeber in den §§ 221 Abs. 4 S. 2, 186 Abs. 3 S. 4 Aktiengesetz vorgesehene Möglichkeit zurück, nach der das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann, „wenn die Kapitalerhöhung gegen Bar einlagen zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet“. Die persönlich haftenden Gesellschafter werden diese Grenze von

10 % des Grundkapitals für die Summe aller Bezugsrechtsausschlüsse gem. § 186 Abs. 3 S. 4 Aktiengesetz beachten und überdies bei Festlegung des Ausgabebetrages den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Finanzinstrumente nicht wesentlich unterschreiten. Hierdurch wird sichergestellt werden, dass auch hinsichtlich des Ausgabebetrages die Voraussetzungen des § 186 Abs. 3 S. 4 Aktiengesetz bei der Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2017/I beachtet werden.

Die persönlich haftenden Gesellschafter werden damit in die Lage versetzt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig und schnell die Kapitalmärkte in Anspruch zu nehmen und durch eine marktnahe Festlegung der Konditionen optimale Bedingungen etwa bei der Festlegung des Zinssatzes und insbesondere des Ausgabepreises der Finanzinstrumente zu erzielen, um die Kapitalbasis der MERKUR BANK KGaA zu stärken.

Die Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eröffnet die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Ausgabe unter Wahrung des Bezugsrechts zu erreichen. Maßgeblich ist hierfür, dass die MERKUR BANK KGaA durch den Ausschluss des Bezugsrechts die notwendige Flexibilität erhält, um kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Aktiengesetz bei einer Einräumung

eines Bezugsrechts eine Veröffentlichung der Konditionen der Finanzinstrumente bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Es besteht vor dem Hintergrund der Volatilität an den Aktienmärkten aber auch dann über mehrere Tage ein Marktrisiko, insbesondere ein Risiko nachteiliger Kursveränderungen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Konditionen der Finanzinstrumente und so zu nicht marktgerechten Bedingungen führt. Auch ist wegen der Ungewissheit über die Ausnutzung der Bezugsrechte die erfolgreiche Platzierung gefährdet, zumindest aber mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden, wenn die Emission der Finanzinstrumente unter Einräumung eines Bezugsrechts durchgeführt wird. Schließlich kann die MERKUR BANK KGaA bei Bestehen eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf Veränderungen der Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die MERKUR BANK KGaA ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Durch die Festlegung des Ausgabepreises der Finanzinstrumente nicht wesentlich unter dem Marktwert wird eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der MERKUR BANK KGaA verhindert; dem Schutzbedürfnis der Aktionäre wird hierdurch Rechnung getragen. Ob ein Verwässerungseffekt eintritt, kann durch einen Vergleich des nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Bör-

senpreises der Finanzinstrumente mit dem Ausgabepreis ermittelt werden. Wenn dieser Ausgabepreis nach dem pflichtgemäßen Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafter nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente liegt, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 S. 4 Aktiengesetz ein Ausschluss des Bezugsrechts zulässig. Der Schutz der Aktionäre vor einer unangemessenen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes wird hierdurch sichergestellt: Wegen der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert sänke der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf null. Den Aktionären entsteht folglich durch den Ausschluss des Bezugsrechts keine nennenswerte wirtschaftliche Einbuße. Überdies haben sie die Möglichkeit, durch den Erwerb der notwendigen Aktienzahl über die Börse ihren Anteil am Grundkapital der MERKUR BANK KGaA zu annähernd gleichen Konditionen aufrechtzuerhalten. Wenn es die persönlich haftenden Gesellschafter in der konkreten Situation für geboten halten, kann und werden sie überdies sachkundigen Rat Dritter und etwa die Versicherung eines unabhängigen Geldinstituts einholen, so dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien nicht zu erwarten ist. Von dieser Prüfung durch die persönlich haftenden Gesellschafter unabhängig kann die marktgerechte Festsetzung der Konditionen zusätzlich durch die Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet werden, was

die Gefahr einer nennenswerten Verwässerung ausschließt: Hierbei werden die Finanzinstrumente nicht zu einem festen Preis angeboten, vielmehr werden vor allem der Ausgabepreis der Finanzinstrumente, der Wandlungs- oder Optionspreis, der Zinssatz und weitere Konditionen der Finanzinstrumente erst auf der Basis der Kaufanträge festgelegt, die Investoren im Rahmen des Bookbuilding-Verfahrens abgeben. Hierdurch wird der Gesamtwert der Finanzinstrumente marktnah bestimmt.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, wenn die Finanzinstrumente gegen Sachleistungen ausgegeben werden. Durch die Ermächtigung können die persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie andere Wirtschaftsgüter gegen die Ausgabe von Finanzinstrumenten erwerben. Die persönlich haftenden Gesellschafter erhalten somit die Möglichkeit, auf vorteilhafte Angebote oder sich bietende Gelegenheiten auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch zu reagieren und Akquisitionsmöglichkeiten mit der erforderlichen Flexibilität wahrzunehmen. Nicht selten ergibt sich in den Verhandlungen die Notwendigkeit oder ein auch beiderseitiges Interesse, den Verkäufern als Gegenleistung (auch) Finanzinstrumente anbieten zu können. Der Erwerb von Wirtschaftsgütern gegen Ausgabe von Finanzinstrumenten liegt häufig auch im unmittelbaren In-



teresse der Gesellschaft: Im Gegensatz zur Hingabe von Geld stellt die Ausgabe von Finanzinstrumenten eine Liquiditätsschonende und damit häufig günstigere Finanzierungsform dar. Die persönlich haftenden Gesellschafter sollen beispielsweise auch berechtigt sein, den Inhabern von verbrieften oder unverbrieften Geldforderungen gegen die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte mit Zustimmung des Aufsichtsrats anstelle der Geldzahlung ganz oder zum Teil Finanzinstrumente der Gesellschaft auszugeben. Die Gesellschaft erhält dadurch auch zusätzliche Flexibilität für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Kapitalstruktur. Dies ist angesichts der gestiegenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenkapitalausstattung von Banken nach Basel III von erheblicher Bedeutung.

Die vorgeschlagene bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 2.624.000,00 EUR ist ausschließlich dazu bestimmt, die Ausgabe der bei Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. bei Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten erforderlichen Aktien der MERKUR BANK KGaA sicherzustellen, sofern diese benötigt und nicht etwa bereits bestehende eigene Aktien der MERKUR BANK KGaA eingesetzt werden.

### **Adressen für die Anmeldung, die Übersendung des Anteilsbesitznachweises und eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge**

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises an:

**MERKUR BANK KGaA**  
c/o Bankhaus Gebrüder Martin AG  
Kirchstraße 35  
73033 Göppingen

Folgende Adresse steht für eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge zur Verfügung:

**MERKUR BANK KGaA**  
Bayerstraße 33  
80335 München  
Telefax: +49 89 59998-109  
E-Mail: [info@merkur-bank.de](mailto:info@merkur-bank.de)

## Freiwillige Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

Nach §§ 278 Abs. 3, 121 Abs. 3 Aktiengesetz sind Gesellschaften, deren Aktien ausschließlich im Freiverkehr gehandelt werden, in der Einberufung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie o. g. Adressen verpflichtet.

Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um den Kommanditaktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

Zur Teilnahme an der Versammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 1. Juni 2017 zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der o. g. Adresse bis zum Ablauf des 15. Juni 2017 zugehen.

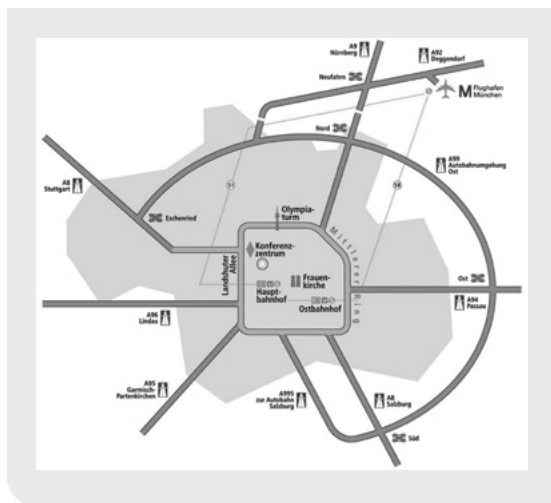
## Angabe nach §§ 278 Abs. 3, 125 Abs. 1 Satz 4 Aktiengesetz

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausgeübt werden.

München, im Mai 2017      MERKUR BANK KGaA

## Anfahrt zum Konferenzzentrum München: (Lazarettstraße 33 | 80636 München)

Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln:  
U1 (Richtung OEZ), Nähe Station Maillingerstraße



MERKUR BANK KGaA  
Bayerstraße 33  
80335 München  
[www.merkur-bank.de](http://www.merkur-bank.de)

ZENTRALE

MERKUR BANK KGaA

Bayerstraße 33  
80335 München

Postfach 201427  
80014 München

Telefon 089 59998-0

Telefax 089 59998-189

E-Mail [info@merkur-bank.de](mailto:info@merkur-bank.de)

Internet [www.merkur-bank.de](http://www.merkur-bank.de)

**MERKUR  
BANK**

